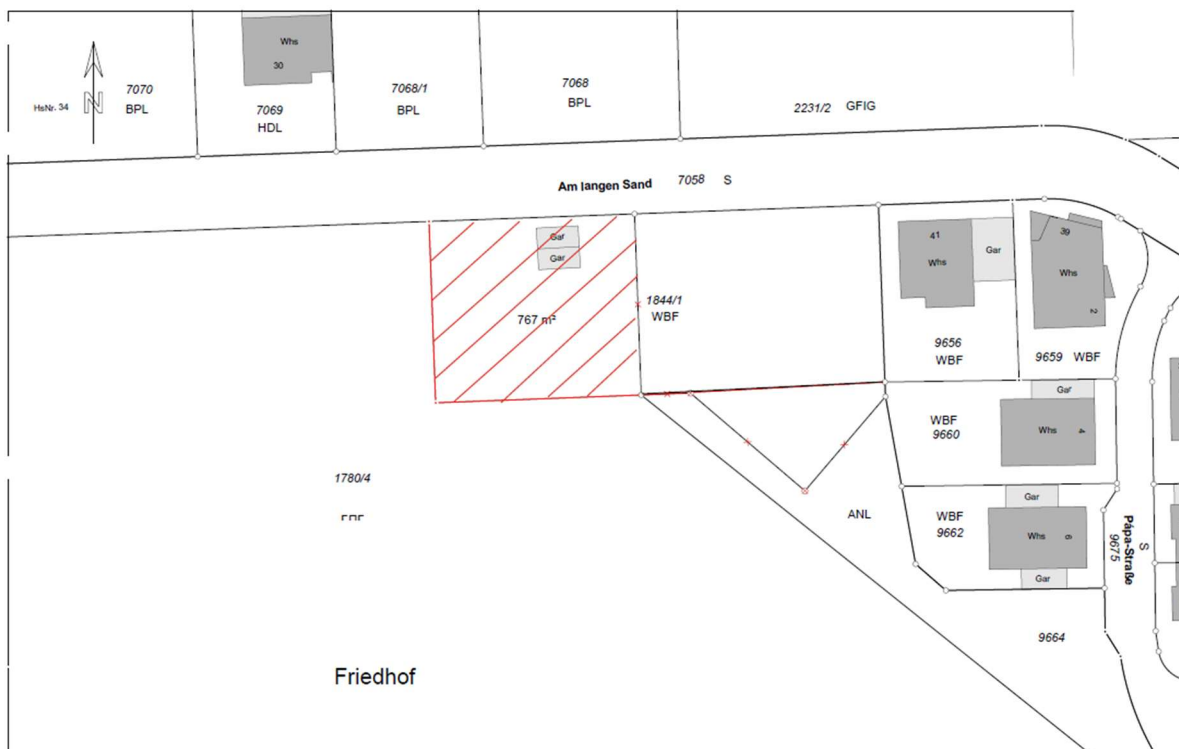




Öffentliche Bekanntmachung Entwidmung einer Teilfläche des städtischen Friedhofs

Auf Grundlage des § 3 der Friedhofssatzung der Stadt Schwetzingen vom 17.11.2021 hat der Gemeinderat der Stadt Schwetzingen in seiner Sitzung am 15.04.2026 beschlossen, eine Teilfläche des städtischen Friedhofs zu entwidmen.

Die Entwidmung betrifft eine Teilfläche des Grundstücks Flst.-Nr. 1780/4, Gemarkung Schwetzingen, mit einer Größe von 747 m². Die betroffene Fläche ist im folgenden Lageplan rot schraffiert dargestellt.



Auf der genannten Fläche befinden sich keine Grabstätten. Bestattungen haben dort nicht stattgefunden. Die Fläche wurde bislang ausschließlich für betriebliche Zwecke (insbesondere als Lagerfläche für Grünschnitt) genutzt und wird für Friedhofszwecke dauerhaft nicht mehr benötigt.

Mit der Entwidmung der Teilfläche entfällt die öffentliche Zweckbindung dieser Fläche als Friedhofsfläche, sodass sie damit künftig einer anderen Nutzung zugeführt werden kann.

Die Entwidmung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe nach Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Schwetzingen, Hebelstraße 1, 68723 Schwetzingen, Widerspruch erhoben werden. Die Frist wird auch durch die Einlegung des Widerspruchs beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1 – 3, 76131 Karlsruhe, gewahrt.

Schwetzingen, den 29.04.2026

Matthias Steffan
Oberbürgermeister